

### **Verwaltungsrechtsschutz in den Ländern Braunschweig, Hannover und Oldenburg**

Das Land Niedersachsen ist im November 1946 aus den Ländern Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe hervorgegangen.

Im Zuge der Annektierung des Königreichs Hannover durch das Königreich Preußen wurde die **preußische Provinz Hannover** im Jahr 1885 in das System der preußischen Landesverwaltung einbezogen, zu dem Einrichtungen des Verwaltungsrechtsschutzes gehörten. Diese unterschieden sich in ihrer Struktur und in ihren Kompetenzen zwar noch erheblich von der heutigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hervorzuheben ist aber, dass das Preußische Oberverwaltungsgericht seinerzeit als einzige verwaltungsgerichtliche Instanz in voller richterlicher Unabhängigkeit arbeitete. Es wirkte in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung maßstabsetzend, etwa durch das sog. Kreuzbergurteil vom 14. Juni 1882 zur polizeirechtlichen Generalklausel. Die diesem Gericht vorgeschalteten Stadt-, Kreis- und Bezirksausschüsse waren in ihrem Aufbau wie auch in ihrer Besetzung noch eher Verwaltungsbehörden, in ihrer Spruchfähigkeit aber doch insoweit unabhängig, als auch sie in der Sache nach ihrer „freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungsweise geschöpften Überzeugung“ zu entscheiden hatten.

Für das **Herzogtum Braunschweig** verabschiedete dessen Landesversammlung im Februar 1895 das „Gesetz betr. die Verwaltungspflege“, das am 1. April 1896 in Kraft trat und die Grundlage für die gleichzeitige Errichtung des Braunschweigischen Verwaltungsgerichtshofs bildete. Dieser war die einzige verwaltungsgerichtliche Instanz. Auf die Beteiligung von Laien bei der Rechtsprechung hatte man so-

wohl am Anfang als auch nach dem Jahre 1919 verzichtet, da sich der Verwaltungsgerichtshof mehr als revisionsähnliche Instanz mit eingeschränkter Verpflichtung zum Erforschen des Sachverhalts verstand.

Durch das Gesetz „betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des **Großherzogtums Oldenburg**, das am 1. Dezember 1906 in Kraft trat, wurde das Oldenburger Oberverwaltungsgericht errichtet, dem acht Verwaltungsgerichte als erste Instanz des Verwaltungsrechtsschutzes vorgeordnet waren. In ihrer Struktur entsprach die Verwaltungsgerichtsbarkeit des damaligen Landes Oldenburg im Wesentlichen derjenigen in Preußen. Die oldenburgischen Verwaltungsgerichte waren eher Verwaltungsbehörden mit richterlichem Auftrag und nur das Oberverwaltungsgericht ein mit hauptamtlichen Richtern besetztes Gericht.

### **Der Niedergang der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Jahren 1933 bis 1945**

Während der nationalsozialistischen Herrschaft wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit schrittweise abgebaut. In dieser Zeit hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit ihre Bedeutung im Wesentlichen eingebüßt. So wurde der Zugang zu den Verwaltungsgerichten für den einzelnen Bürger und damit diesem der Rechtsschutz verwehrt. Durch Erlass vom 28. August 1939 war eine gerichtliche Überprüfung nur dann eröffnet, wenn sie durch die Beschwerdebehörde – etwa im Hinblick auf eine grundsätzliche Bedeutung der Streitsache – zugelassen wurde. Durch Verordnung vom 6. November 1939 wurden schließlich die Kreisverwaltungsgerichte (zum 10. November 1939) und die Stadtverwaltungsgerichte (zum 30. November 1941) aufgelöst.

### Neubeginn und Übergangszeit

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches ordnete der Alliierte Kontrollrat mit seinem Gesetz Nr. 36 vom 31. Oktober 1946 die Wiedererrichtung von Verwaltungsgerichten an. Bereits am 17. September 1946 nahmen im Land Oldenburg die Kreisverwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht ihre Arbeit wieder auf. In der Provinz Hannover begannen die Bezirksverwaltungsgerichte im Herbst 1946 mit ihrer richterlichen Tätigkeit. Im Land Braunschweig dauerte es bis zum 23. Oktober 1947, ehe die britische Militärregierung die Wiedereröffnung des dortigen Verwaltungshofes genehmigte.

Im Zuge der Bildung des Landes Niedersachsen ordnete und vereinheitlichte die britische Militärregierung die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Zunächst wurde mit Wirkung vom 1. April 1948 durch die Verordnung Nr. 141 der Zugang zu den Verwaltungsgerichten grundlegend neu geregelt. Nur wenig später wurde diese Verordnung durch die am 15. September 1948 in Kraft getretene Verordnung Nr. 165 ersetzt, die bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung am 1. April 1960 das für die Arbeit der Verwaltungsgerichte maßgebliche Prozessrecht bildete. Aufgrund dieser Verordnung wurden die bestehenden Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgelöst und in Niedersachsen durch drei Landesverwaltungsgerichte in Braunschweig (mit auswärtiger Kammer Lüneburg), Hannover (mit auswärtigen Kammern Hildesheim und Osnabrück) und Oldenburg (mit auswärtigen Kammern Aurich und Stade) ersetzt.

### Das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg

Zunächst wurde durch Gesetz vom 28. März 1949 das Oberverwaltungsgericht für das Land

Niedersachsen mit Sitz in Lüneburg am 1. April 1949 errichtet. Mit dem am 7./25. Juli 1949 abgeschlossenen Staatsvertrag der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein wurde die Errichtung eines gemeinsamen „Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein“ vereinbart.



Das Land Schleswig-Holstein kündigte diesen Staatsvertrag und richtete im Jahre 1991 ein eigenes Oberverwaltungsgericht ein. Seither führt die oberste verwaltungsgerichtliche Instanz in Niedersachsen die Bezeichnung „Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht“.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen besteht neben dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht aus den sieben Verwaltungsgerichten in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade. Dort sind derzeit 195 Richterinnen und Richter tätig, die gegenwärtig mehr als 37.000 Verfahren im Jahr zu erledigen haben.

